

Vertrag¹

zwischen dem

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)

Max-Dohrn-Str. 8-10

10589 Berlin

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

<Unternehmensname>

<Straße>

<PLZ> <Ort>

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

¹ Hinweis:

Im Zuge einer etwaigen Zuschlagserteilung wird dieser Vertrag im Original in zweifacher Ausfertigung vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übersandt. Eine Einreichung durch den Bieter bereits mit dem Angebot ist nicht erforderlich!

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Lieferung und betriebsbereite Aufstellung eines spektralen Durchflusszytometers mit drei Lasern einschließlich der Leistungsbestandteile wie in § 4 beschrieben.

§ 2 Vertragsbestandteile

Es gelten als Vertragsbestandteile:

1. dieser Vertrag,
2. das Angebot des Auftragnehmers
3. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich aus den Vertragsbestandteilen in der obigen Reihenfolge. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil und gelten nicht als solcher.

§ 3 Vertragsbeginn

Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft.

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers (Leistungsbeschreibung)

Der Auftragnehmer erbringt die folgenden Leistungen:

Hinweis für die Angebotserstellung:

Bei den folgenden Eigenschaften/Ausstattungsmerkmalen/Sicherheitsanforderungen (Abs. 1 bis 3) handelt es sich um Ausschlusskriterien (A-Kriterien). Eine Nichterfüllung führt zum Ausschluss des Angebotes gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 4 UVgO.

- (1) Lieferung und betriebsbereite Aufstellung eines spektralen Durchflusszytometers mit drei Lasern inklusive Zubehör.
 1. Durchflusszytometers mit drei Lasern:
 - a. Spektrales Durchflusszytometer.
 - b. Drei Laser mit folgenden, bereits auf die vom Auftraggeber in anderen Bereichen verwendeten Farbstoffe abgestimmten Wellenlängen:
 - i. Violet (405 nm)
 - ii. Blau (488 nm)
 - iii. Rot (637 bis 640 nm)
 - c. Nachrüstung auf $\geq$ fünf Lasern (UV:349 nm bis 355 nm); Gelb/Grün: (561 nm) muss möglich sein.
 - d. Alle Laser (inklusive der möglichen, nachrüstbaren Laser) müssen gleichzeitig nutzbar sein.
 - e. > 35 Fluoreszenzdetektoren (gesamte Anzahl für die drei Laser). Pro Laser muss ein kontinuierliches Spektrum ohne Lücken aufgenommen werden. (ausgenommen die Bandbreiten der Laser selbst, also 405 nm, 488 nm und z. B. 640 nm).

- f. Folgende Parameter müssen gemessen werden können: Fläche (Area); Höhe (Height), Weite (Width) für alle Detektoren (Forward Scatter [FSC], Side Scatter [SSC], Fluoreszenz).
 - g. Darstellung aller Messparameter linear, logarithmisch und biexponentiell.
 - h. Detektion von Partikeln im Nanobereich von ≤ 160 nm mittels SSC (ohne Fluoreszenzmarkierung).
 - i. Luftblasen- bzw. Verstopfungsdetektor (*Bubble*-Detektor):
Das Gerät stoppt die Probenansaugung automatisch, wenn die Probe leer ist. Es verhindert ein Einsaugen von Luft in das Gerät und erkennt eine Verstopfung der Sampleline oder Messzelle.
 - j. Maximale Eventrate ≥ 35.000 Events / Sekunde.
 - k. Anpassbare Probendurchflussrate: niedriger Bereich ≤ 35 $\mu\text{l}/\text{min}$ zum Einstellen der FSC / SSC Parameter und höhere Flussraten ≥ 110 $\mu\text{l}/\text{min}$ zum schnellen Aufnehmen der Proben. Das Anpassen der Flussrate erfolgt vor oder während des Einstellens (Akquirieren) der Proben.
 - l. Autofluoreszenzfinder/-definierer: Mehrere Autofluoreszenzen (≥ 7 Autofluoreszenzen) werden in einer Mischprobe (z. B.: PBMC [Peripher Blood Mononuclear Cells]) erkannt; können definiert und auf den jeweiligen Zelltyp in der Mischprobe angewendet / abgezogen werden.
 - m. Flüssigkeits- und Abfallbehälter: mindestens ein Flüssigkeitsbehälter (Sheathfluid) und mindestens ein Abfallbehälter (Waste-canister) mit jeweils mindestens 10 l Volumen und weitere Behälter, die, soweit es vorgesehen ist, für spezielle Reinigungen und Spülungen des Gerätes notwendig sind (z. B. Reinigung des Gerätes mit Bleiche zum Dekontaminieren).
2. Autosampler:
- a. Muss über die Steuerungssoftware steuerbar sein.
 - b. Integriert im Geräteaufbau.
 - c. Well-Platten (alle Arten wie: 96-Well F-, U-, V-Boden, Deepwell; 384-Well), das Wechseln von Röhrchen auf Platten erfolgt ohne Hardware - Änderungen.
 - d. Schüttelfunktion für alle Proben (Platten und Röhrchen) muss vorhanden sein.
 - e. Mit aktiver Kühlung der Proben im Autosampler auf bis zu 4°C.
 - f. Gestell für ≥ 24 Röhrchen (Maße: 12 x 75-mm) muss im Lieferumfang enthalten sein.
 - g. Ein extra Gestell / Position für das Einstellen der Röhrchen, die für den Auto-Shut-Down benötigt werden, ist im Lieferumfang enthalten.
3. Steuerungssoftware:
- a. Bei der Software muss es sich um eine permanente Lizenz handeln, die vollständig auf der Workstation (vgl. Nr. 4) läuft.
 - b. Die Lizenz ist unbegrenzt gültig und geht in den Besitz des Auftraggebers über.
 - c. Export der Messdaten ist auch als FCS-files möglich (FCS 3.1 oder höher), um eine andere, nicht auftragnehmereigene Auswertesoftware nutzen zu können.
 - d. Auto-Shut-Down-Funktion: Das Gerät kann so eingestellt werden, dass nach der Messung aller Proben im Autosampler das Gerät selbständig die Reinigungsroutine durchläuft und sich dann ausschaltet.

- e. Eine Cloud basierte Software ist aus Gründen der IT-Sicherheit ausgeschlossen.

4. High-End-Workstation (Mindestanforderungen):

- a. Prozessor (CPU): Prozessor mit mindestens 20 physischen Rechenkernen (Cores) und Unterstützung von mindestens 40 simultanen Arbeitsprozessen (Threads), einer Grundgeschwindigkeit von mindestens 2,6 GHz mit einer automatischen Erhöhung bei Last auf mindestens 4,8 GHz. Der im Prozessor integrierte Gesamtspeicher (Cache) muss mindestens 37,5 MB betragen.
- b. Arbeitsspeicher (RAM): Mindestens 256 GB der aktuellen Generation (DDR5-Standard), eine Arbeitsgeschwindigkeit von mindestens 4800 MHz. Der Speicher muss über eine automatische, hardwarebasierte Fehlerkorrektur (Error Correcting Code; ECC) verfügen, um Systemabstürze im Dauerbetrieb aktiv zu verhindern.
- c. Grafikkarte: mindestens NVIDIA RTX A2000 mit 12 GB GDDR6.
Die Grafikkarte muss CUDA, OpenCL, DirectX12, Shader Model, Vulkan und Direkt Computer unterstützen.
- d. Netzanschluss: Mindestens ein unabhängiger, kabelgebundener Gigabit-Netzwerkanschluss (Standard-Netzwerkstecker RJ-45). Die Netzwerkanschlüsse müssen direkt auf der Hauptplatine integriert oder über eine interne, fest verbaute Erweiterungskarte realisiert sein. Die Netzwerkanschlüsse müssen fest im oder am Gehäuse verbaut sein. Die Bereitstellung über externe Adapter (wie z. B. USB-zu-Netzwerk-Stecker oder lose Kabel-Dongles) ist unzulässig.
- e. Festplatten (SSD/HDDs): Eine SSD (Solid-State-Drive) Festplatte für Betriebssystem & Anwendungen mit mindestens 2 TB Speicherplatz und einer Mindest-Lesegeschwindigkeit von 5000 MB/s. Zusätzlich mindestens vier x 12 TB mechanische Festplatten (HDD), die ausdrücklich für den dauerhaften 24/7-Betrieb ausgelegt sind. Die vier Festplatten müssen zwingend in einem RAID-10-Verbund (Kombination aus Datenspiegelung und Leistungssteigerung) zusammengeschlossen und entsprechend vorkonfiguriert sein. Ein reines Software-RAID über Windows ist nicht zulässig.
- f. Betriebssystem: Vorinstalliertes, dauerhaft gültiges Windows 11 Professionell Betriebssystem, das speziell für den professionellen High-End-Workstation-Einsatz gedacht ist **oder Windows 10 LTSC, unter der Voraussetzung, dass ein Umstellungsplan (Release-Roadmap) mit konkreten Zeiten für eine kostenfreie Umstellung auf Windows 11 / Windows 11 LTSC, mit Angebotsabgabe mit abgegeben wird. Die Umstellung muss mindestens ein halbes Jahr vor Ablauf des Lizenz-Supports von Windows 10 LTSC erfolgen.** Es muss die Leistung der mindestens 20 Prozessorkerne und des großen Arbeitsspeichers simultan nutzen können.
- g. Gehäuse, Stromversorgung, System-Controller: Ein professionelles Standgehäuse (Tower) mit ausreichend Platz und passenden Einbauschächten für alle geforderten Festplatten (1x SSD, mindestens 4x HDDs). Die Kühlung muss so dimensioniert sein, dass die High-End-Workstation auch bei dauerhafter Vollbeschäftigung aller Komponenten stabil läuft. Bereitstellung einer dedizierten, hardwarebasierten Steuerungseinheit zur Umsetzung des geforderten RAID-10-Verbunds.

- h. Monitor: mindestens 32 Zoll, mit einer Auflösung von mindestens 4K, mattes Display. Die passenden Kabel / Adapter zum Anschluss an die Grafikkarte müssen enthalten sein.
 - i. Eine Tastatur und eine Computermouse müssen im Lieferumfang enthalten sein.
 - 5. **Gerätetisch**:
 - a. Höhenverstellbar im Standard Labor-Steh-Arbeitsbereich (750 – 1080 mm +/- 10 mm).
 - b. Tischgestell mit Tiefenverstreben zur Gewährleistung einer hohen Standfestigkeit.
 - c. Melaminbeschichtete Arbeitsplatte (Breite: 2000 mm +/- 100 mm x Tiefe: 1000 mm +/- 100 mm).
 - d. Vier feststellbare Lenkrollen aus thermoplastischem Gummi (TPR = thermoplastic rubber); Durchmesser: 125 mm +/- 20 mm; abriebfest / spurlos.
 - e. Tragkraft ausgelegt für das Gerät im Betrieb. Die Tragkraft muss so bemessen sein, dass sie auch für das voll nachgerüstete Gerät, den Flüssigkeitsbehältern und der Workstation inklusive Monitor, Tastatur und Maus ausreichend ist.
- (2) **Bestandteile der zu erbringenden Leistung nach Abs. 1:**
 - 1. Lieferung und betriebsbereite Aufstellung eines spektralen Durchflusszytometers mit drei Lasern, inklusive Überlassung und Installation der Steuerungssoftware auf die mitzuliefernde High-End-Workstation,
 - 2. fachkundige, zweitägige Einweisung durch geeignetes deutschsprachiges Personal in den Räumlichkeiten des Auftraggebers, so dass das eingewiesene Personal (mindestens drei Personen) des Auftraggebers im Anschluss selbstständig und ohne Hilfe an dem Gerät arbeiten kann,
 - 3. Übermittlung einer deutschsprachigen Bedienungsanleitung in elektronischer Form als PDF-Downloaddatei oder per E-Mail,
 - 4. Bereitstellung von neuen Programmständen/Software-Updates der Steuerungssoftware für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nach betriebsbereiter Aufstellung,
 - 5. Zusicherung der Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Verbrauchsmaterialien für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach betriebsbereiter Aufstellung,
 - 6. Der Auftragnehmer bietet Serviceleistungen für den Liefergegenstand, wie im Folgenden ausgeführt:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in der Zeit der Sachmängelhaftung gem. § 11 Abs. 2, einen unbegrenzten telefonischen Support an Werktagen (Montag bis Freitag) zu den Hauptarbeitszeiten (9:00 bis 17:00 Uhr) zu gewährleisten. Ebenfalls verpflichtet sich der Auftragnehmer zu einem unbegrenztem Vor-Ort-Service in der Zeit der Sachmängelhaftung gem. § 11 Abs. 2, sollte dieser erforderlich sein, da eine Ferndiagnose das Problem / die Störung nicht beheben kann / konnte.
- (3) **Sicherheitsanforderungen**

Der Liefergegenstand entspricht den geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln. Der Liefergegenstand ist für einen unbeaufsichtigten Dauerbetrieb geeignet. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

aktualisierte Fassung vom 19.08.2026

- (4) Zusätzliche Anforderungen über Abs. 1 hinaus

Hinweis für die Angebotserstellung:

Das Anbieten der nachfolgenden Eigenschaften / Ausstattungsmerkmale wird im Rahmen der Angebotswertung positiv bewertet (Bewertungskriterium), siehe Wertungsmatrix Pos. 2-7, Anhang zu den Teilnahmebedingungen (Anlage zu den Vergabeunterlagen). In der Wertungsmatrix ist nur eine kurze Formulierung der Punkte angegeben. Bindend für die Angebotserstellung sind die hier ausgeführten Anforderungen.

Die folgenden Merkmale muss der Liefergegenstand nur aufweisen bzw. die folgenden Leistungen sind nur Leistungsbestandteil, soweit diese im Angebot des Auftragnehmers enthalten sind:

1. Zusatzfunktion beim Autosampler:
 - Mit Schüttelfunktion (Agitation) der einzelnen Proben (auch in jedem einzelnen Well einer Platte). Ein mehrfaches Mischen der gesamten Platte und somit aller Proben soll vermieden werden.
2. Jeder Detektor der Kanal-Arrays soll die gleiche Bandbreite aufnehmen / den gleichen spektralen Abstand haben, um ein kontinuierliches, lineares Spektrum abzubilden.
3. Art der Detektoren:
 - a) Avalanche Photodiode (APD),
 - b) Photomultiplier Tube (PMT) oder
 - c) PMT für Bereich bis Nah-Infrarot (kleiner < 750 nm) und für den Bereich ab Nahinfrarot (größer gleich ≥ 750 nm) modifizierte PMT (PMT+) oder APD
4. Anzahl der Fluoreszenzdetektoren:
 - a) Mehr als 35 Detektoren, aber weniger als 45 Detektoren
 - b) Mehr als 45 Detektoren aber weniger als 55 Detektoren
 - c) Mehr als 55 Detektoren.
5. Auswertesoftware bzw. eine in der Steuerungssoftware inkludiert Auswertesoftware:

Es ist eine Lizenz für eine dedizierte Auswertesoftware enthalten oder in der Steuerungssoftware inkludiert. Die Software darf nicht Cloud-basiert sein. Diese Softwarelizenz ist frei auf einer unbegrenzten Anzahl von Workstations des Auftraggebers installierbar und zeitlich unbegrenzt nutzbar. Zudem müssen nicht (zum Beispiel jährlich) neue Lizenzen gekauft werden. Die Software ist auf der Workstation vorab installiert und wird zusätzlich als Back-up auf einem geeigneten Datenträger (USB, Festplatte, CD) nach betriebsbereiter Aufstellung dem Auftraggeber übergeben.
6. Aufrüstung auf bis zu sieben, gleichzeitig nutzbaren Laser in den Nanometerbereichen: Unterer-UV-Bereich (unterer UVA-Bereich / oberer UVB-Bereich, d. h. 315 nm +/- 5 nm) und Infrarot-Bereich (> 780 nm) ist möglich.

§ 5 Lieferung, Verpackung, Transport

- (1) Der Auftragnehmer liefert auf eigenes Risiko an folgende Anschrift:
Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)
Fachgruppe xxx (*Hinweis: wird nach Zuschlagserteilung bekannt gegeben*)
Jungfernheide, A2, L.6032
Max-Dohrn-Str. 8-10
10589 Berlin

Hinweis für die Angebotserstellung:

Die Transportwege sind frei. Eine direkte Anfahrt mit dem LKW ist möglich.

Die Anlieferung kann mit einem Fahrstuhl (Höhe 200 cm /Breite 200 cm /Tiefe 300 cm) erfolgen.

- (2) Der Auftragnehmer hat zum sicheren Transport geeignete Packmittel unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Art und Gewicht des Transportgegenstandes sowie des eingesetzten Transportmittels zu verwenden. Transport-/Versand- und Umverpackungen sind zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken. Zudem gilt, dass recyclinggerechte Verpackungen zur sortenreinen Aufbereitung zu verwenden sind.
- (3) Verwendete Transport- oder Umverpackungen sind vom Auftragnehmer nach der Lieferung/dem Versand unentgeltlich zurückzunehmen und weiter-/wiederverwenden oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen, es sei denn, es erfolgt auf Wunsch des Auftraggebers eine Übereignung von Verpackung/Packmittel.
- (4) Die Lieferung/der Versand des Gerätes soll für den Transport auf dem Streckenabschnitt innerhalb Deutschlands bis zum Lieferort nach Möglichkeit mit Verkehrsmitteln erfolgen, die ohne CO₂-Emission fahren (z. B. Elektrofahrzeuge, Wasserstofffahrzeuge), CO₂-arm fahren (Ausstoß CO₂/km < 50 g, z. B. Hybridfahrzeuge) oder durch Nutzung CO₂-neutraler Transport-/Versandoptionen (inkl. Nutzung von Kompensationen der verursachten Emissionen) erfolgen. Der Auftraggeber ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit die Übermittlung entsprechender Nachweise zu verlangen.

Hinweis für die Angebotserstellung:

Sollte die Lieferung/der Versand CO₂-neutral oder -arm erfolgen, ist dies vom Bieter im Leistungsverzeichnis (Anlage zu den Vergabeunterlagen) anzugeben und die vorgesehene Variante zu beschreiben. Dies wird im Rahmen der Angebotswertung positiv berücksichtigt, (siehe Pos. 8 der Wertungsmatrix, Anhang zu den Teilnahmebedingungen).

- (5) Aus ökologischer Sicht muss eine oder beide der folgenden Verpackungsvarianten gewählt werden:
1. Packmittel zum Teil aus recyclingfähigen Materialien wie Holz oder Pappe,
 2. Packmittel zum Teil aus nachwachsenden / nachhaltigen Rohstoffen (Holz, Bambus, Kork, Hanf & Flachs)

Hinweis für die Angebotserstellung:

Die gewählte Verpackungsvariante ist vom Bieter im Leistungsverzeichnis anzugeben und eine Beschreibung der vorgesehenen Verpackungslösung mit Bezeichnung der Verpackung, Angabe des verwendeten Rohstoffes und des Recyclinggehalts mit Angebotsabgabe im Leistungsverzeichnis anzugeben. Es gibt keine Unterscheidung der Verpackungsvarianten bei der Angebotswertung.

§ 6 Gefahrübergang und Güteprüfung

- (1) Die Gefahr einer Beschädigung oder eines zufälligen Untergangs geht erst mit der Annahme (Entgegennahme) des Liefergegenstandes an der Anlieferungsstelle gemäß § 5 Abs. 1 auf den Auftraggeber über.
- (2) Güteprüfung
Zur Prüfung der Betriebsbereitschaft wird nach Lieferung und Aufstellung in den Räumen des Auftraggebers eine Güteprüfung folgenden Umfangs durchgeführt: Justierung, Kalibrierung des Gerätes mit Performance / Allignment Partikels (Beads), 8 peaks calibration beads, Messung von Zellproben (PBMC's) des Anwenders (Zellproben werden von Anwender bereitgestellt). Der Auftragnehmer hat die zur Güteprüfung erforderlichen Arbeitskräfte, Maschinen, Geräte, Prüf- und Messeinrichtungen sowie Betriebsstoffe (Beads, Lösungen, keine Zellen) zur Verfügung zu stellen. Die Güteprüfung kann auch im Zusammenhang mit der Geräteeinweisung (siehe §4 Abs.2 Nr. 2) erfolgen. Spätestens bei der betriebsbereiten Übergabe an den Auftraggeber. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 12 VOL/B.

§ 7 Liefertermin, Ausführungsfristen

- (1) Die Lieferung und betriebsbereite Aufstellung, inklusive Installation der Steuerungssoftware und die Übermittlung der deutschsprachigen Bedienungsanleitung in elektronischer Form als PDF-Downloaddatei oder per E-Mail erfolgen innerhalb von acht Wochen nach Vertragsschluss. Der konkrete Liefertermin wird dem Auftraggeber mindestens eine Woche vorab per E-Mail (*Hinweis: wird nach Zuschlagserteilung bekanntgegeben*) mitgeteilt.
- (2) Die fachkundige Einweisung sowie die Güteprüfung erfolgen im direkten Zusammenhang mit der betriebsbereiten Aufstellung, jedoch spätestens zehn Arbeitstage (Mo. – Fr.) danach.
- (3) Lieferungs- oder Leistungsverzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Sollte es aufgrund von vom Auftragnehmer nicht zu verantwortenden äußeren Einflüssen notwendig werden (z. B. bei anhaltenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Einschränkungen aufgrund von Pandemien oder Konflikten), kann dieser den Liefertermin/die Ausführungsfrist im Sinne von Abs. 1 in einem angemessenen Umfang verschieben. Der Auftragnehmer muss die wesentlichen Gründe für die Verschiebung dem Auftraggeber unverzüglich nach eigener Kenntnisnahme in Textform mitteilen. Die Parteien werden sich in diesem Fall um einen, die wechselseitigen Interessen berücksichtigenden, neuen Zeitpunkt der Leistungserbringung bemühen. Im Übrigen gilt § 5 VOL/B.

§ 8 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers zur sozialen Nachhaltigkeit

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns vom 11.08.2014 (MiLoG) und des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vom 20.04.2009 (AEntG) in der jeweils gültigen Fassung zu entlohnen und zu beschäftigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben jederzeit zu überprüfen. Dazu kann er sich z. B. anonymisierte Lohnabrechnungen vorlegen lassen oder Einsicht in die entsprechenden Unterlagen des Auftragnehmers verlangen.

- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in Abs. 1 S. 1 genannte Verpflichtung zur Einhaltung des MiLoG und des AEntG auch den von ihm oder von einem Nachunternehmer eingesetzten Nachunternehmen aufzuerlegen.

§ 9 Vergütung

Der Preis gemäß Angebot beinhaltet sämtliche Kosten für alle anfallenden Leistungen und Entgelte (Pauschalpreis). Alle Preise beinhalten keine Umsatzsteuer. Der Umsatzsteuerbetrag wurde unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzugefügt.

§ 10 Zahlungen

- (1) Die Zahlung erfolgt durch Banküberweisung nach vollständiger Leistungserbringung, sind mehrere Preise vereinbart nach Erfüllung der jeweiligen Leistungsbestandteile, binnen 30 Tagen nach Eingang einer prüfbaren Rechnung auf das vom Auftragnehmer anzugebende Konto.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt unter Beachtung von Abs. 3 an:
Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)
Max-Dohrn-Str. 8 – 10
10589 Berlin.
- (3) Gemäß der E-Rechnungsverordnung des Bundes (EREchV) sind Unternehmen zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Hierfür ist die Nutzung der Rechnungseingangsplattform des Bundes (abrufbar unter <https://xrechnung-bdr.de>) vorgesehen. Für die korrekte Zuordnung einer Rechnung an den Auftraggeber ist unter Hinweis auf die **Auftragsnummer** (*Hinweis: Wird nach Zuschlagserteilung bekannt gegeben*) des Auftraggebers, die bei Vertragsversand nach Zuschlagserteilung mitgeteilt wird, die Angabe der Leitweg-Identifikationsnummer **992-11270-21** zwingend erforderlich. Ausnahmen von der Verpflichtung sind in § 3 Abs. 3 EREchV geregelt.
- (4) Die Parteien vereinbaren, dass Rechnungen, die nicht elektronisch gestellt werden, keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB begründen.
- (5) Sofern Skonto angeboten wird, beginnt die Skontofrist mit dem Tage des Zugangs der Rechnung beim Auftraggeber, jedoch nicht vor Gefahrübergang.

Hinweis für die Angebotserstellung:

Im Rahmen der Angebotswertung werden nur Skonti berücksichtigt, die eine Skontofrist von 14 Tagen nicht unterschreiten.

§ 11 Haftung, Nacherfüllung

- (1) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung des Vertrages.
- (2) Es gilt die Sachmängelhaftung des BGB nach Maßgabe von § 14 VOL/B. Mängelansprüche verjähren in zwei Jahren.
- (3) Treten innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist bei vertragsgemäßer Nutzung Mängel an dem Liefergegenstand auf, wird der Auftragnehmer als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder eine Neulieferung vornehmen.
- (4) Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für Schäden und Verluste an vom Auftragnehmer oder seinen Arbeitskräften beispielsweise im Rahmen der Anlieferung oder von Installations- bzw. Wartungsleistungen eingebrachten Sachen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von

derartigen Ansprüchen freizuhalten. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen herbeigeführte Schäden.

- (5) Weitergehende Bestimmungen nach VOL/B und BGB bleiben unberührt.

§ 12 Antikorruptionsklausel

- (1) Der Auftraggeber ist zum Rücktritt bzw. zur Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn ein Ausschlussgrund im Sinne der §§ 123, 124 GWB vorliegt. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor bei Vorteilsgewährung gemäß § 333 StGB, Bestechung gemäß § 334 StGB, bei wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB sowie bei der Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, wie z. B. einer Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- (2) Tritt der Auftraggeber nach Abs. 1 vom Vertrag zurück, gewährt er im Rahmen der Rückabwicklung die empfangene Leistung zurück oder leistet anstatt Rückgewähr Wertersatz.
- (3) Nach Beginn der Leistungserbringung tritt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund an die Stelle des Rücktrittsrechts gemäß Abs. 1. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Auftraggeber hinsichtlich noch nicht erbrachter Leistungen. § 8 Nr. 3 VOL/B sowie die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 626 und 628 BGB, bleiben unberührt.
- (4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Andere Rechte als der Anspruch auf (teilweise) Rückgewähr der empfangenen Leistung bzw. Wertersatz für eine nicht zurückgewährte Leistung stehen dem Auftragnehmer aufgrund des Rücktritts nicht zu.
- (5) Nach Beginn der Leistungserbringung tritt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund an die Stelle des Rücktrittsrechts gemäß Abs. 1.

§ 13 Unterauftragnehmereinsatz

- (1) Aus dem Vertrag herrührende Rechte und Pflichten dürfen – mit Ausnahme von unwesentlichen Teilleistungen – nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Textform gemäß § 126b BGB auf einen Dritten übertragen werden (vgl. § 4 Nr. 1 VOL/B).
- (2) Die Zustimmung des Auftraggebers gilt hinsichtlich im Angebot benannter Unterauftragnehmer als erteilt.
- (3) Jede beabsichtigte Änderung auf der Ebene der Unterauftragnehmer bedarf der Zustimmung des Auftraggebers und ist ihm unverzüglich mindestens in Textform gemäß § 126b BGB anzuzeigen.
- (4) Die Mitteilungspflicht gilt auch für alle weiteren Stufen in der Kette der Unterauftragnehmer.

§ 14 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages sowie Informationen, die ihnen im Rahmen der Auftragsausführung zur Kenntnis gelangen, Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist oder soweit eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

aktualisierte Fassung vom 19.08.2026

- (2) Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers vornehmen. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten auch die Beschreibung der Ausführung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Hörfunk- und Fernsehaufnahmen.

§ 15 Schriftform, Nebenabreden, Ausfertigungen

- (1) Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform gemäß § 126 BGB oder der elektronischen Form gemäß § 126a BGB und muss als solche ausdrücklich bezeichnet werden. Das gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Parteien werden sich bei jeder Vertragsanpassung im zulässigen Rahmen gemäß § 132 GWB/§ 47 UVgO bewegen.
- (2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (3) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt.

§ 16 Salvatorische Klausel

Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die verbleibenden Bestimmungen des Vertrages nach Treu und Glauben so auszulegen, dass der jeweilige Grundinhalt und Zweck der nichtigen Bestimmung so weit wie möglich berücksichtigt werden.

§ 17 Anwendbares Recht

- (1) Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

Berlin, den _____.____.2026
Bundesinstitut für Risikobewertung

<Ort>, den _____.____.2026
<Unternehmen>

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer)